ZBB 1999, 99

BGB §§ 667, 675

Beweislast des Kontoinhabers für seine Benennung als Empfänger einer Gutschrift

OLG Koblenz, Urt. v. 10.07.1998 – 8 U 1229/97 (rechtskräftig), WM 1999, 592

Leitsatz:

Der Inhaber eines Girokontos trägt die Beweislast dafür, daß er als Empfänger einer Gutschrift durch den Überweisenden benannt wurde.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG